



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. Dezember 2011

Nr. 52

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Lagerung, Bereitstellung und Kommissionierung von technischen Gasen in Bündeln und Druckgasflaschen“ am Betriebsstandort in 57080 Siegen, Kaiserschacht 27, 27 a und 29, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 497

3 Kommunal-Angelegenheiten: Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte; aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Erwitte vom 13. 12. 2011 und des Rates der Gemeinde Anröchte vom 13. 12. 2011 sowie des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung wird nachfolgende Schulzweckverbandssatzung vereinbart S. 498

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2012 S. 502 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ Hagen S. 503 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2010 S. 504 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2010 S. 504 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2012 S. 507 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) für das Jahr 2012 S. 510 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 510 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 511 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 511 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 511 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 511 – desgl. S. 512 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 512 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 512 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 513

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 513

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 753. Antrag der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Lagerung, Bereitstellung und Kommissionierung von technischen Gasen in Bündeln und Druckgasflaschen“ am Betriebsstandort in 57080 Siegen, Kaiserschacht 27, 27 a und 29, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 12. 2011
Az.: 53-Do-115/11/0901 B2-Es

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Air Liquide Deutschland GmbH, hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum

Betrieb einer „Anlage zur Lagerung, Bereitstellung und Kommissionierung von technischen Gasen in Bündeln und Druckgasflaschen“ gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), am o. g. Betriebsstandort in 57080 Siegen, Kaiserschacht 27, 27 a und 29, Gemarkung Eiserfeld, Flur 23, Flurstück 295 beantragt.

Die beantragte Anlage mit Anlagenteilen bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG u. § 19 in Verbindung mit den Nr. 9.1 Spalte 2b, Nr. 9.14 Spalte 2, Nr. 9.21 Spalte 2 sowie Nr. 9.35 Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die beantragten Maßnahmen umfassen im Wesentlichen:

- Die Neuerrichtung und den Betrieb der BlmSchG - Anlage Nr. 010: Anlage zur Lagerung brennbarer Gase, mit folgenden, gemäß BlmSchG für sich genommen ebenfalls genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen (AVN), AVN 0001: Ammoniak-Lager, AVN 0002: Acetylen-Lager, sowie AVN 0003: Lager für sehr giftige, giftige, brandfördernde Gase. Weitere, für sich genommen nach BlmSchG - nicht genehmigungsbedürftige, Anlagenteile werden die AVN 0004: Sauerstoff-Lagerung, AVN 0005: Lagerung weiterer Gase, wie z. B. Inertgase sowie die AVN 0006: Lager für leere Druckgasflaschen (Leergut) sein.
- Die Gesamt-Anlage soll in die Betriebseinheiten BE 100: Be- und Entladung inkl. Kommissionierung und Bereitstellung, BE 200: Lagerbereiche BE 200.1 bis BE 200.4, sowie die BE 300: Büro und Sozialbereich, unterteilt werden.
Die Lagerung der technischen Gase und des Leerguts soll auf bereits vorhandenen befestigten/versiegelten Flächen, teilweise in einer sog. „Tox-Box“, sowie für medizinische Gase in der bestehenden Halle 1 erfolgen.
- Es ist weiterhin beantragt, dass Be- und Entladungsvorgänge sowie die Bereitstellung der Gase in besonders ausgewiesenen Anlagenbereichen stattfinden und die Kommissionierung der Gase in einem separaten Bereich der bestehenden Halle 1 oder auf der (Kommissionierungs-) Fläche vor der Halle 1 erfolgen soll.
Beantragt sind außerdem eine Sicherung des Gesamt-Geländes sowie die Errichtung der sog. „Tox-Box“.
Auch die Sicherung der Löschwasserversorgung sowie die Herrichtung und Nutzung des vorhandenen, östlich gelegenen Gebäudeteils als Büro-, Sozial- und Sanitärbereich sowie die Nutzung eines bestehenden oberirdischen Heizöltanks (5 m³) für die Lagerung von Heizöl sind vorgesehen.
- Als Betriebszeiten werden beantragt:
 - Lagerung von Montags bis Sonntags in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Bereitstellen, Kommissionieren, Be- und Entladen inkl. An- und Abfuhr in der Zeit von Montags bis Samstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - 4* in der Woche werktags zwischen 18.00 bis 22.00 Uhr Anlieferung einer Wechselbrücke mittels LKW und Abstellen sowie Aufnahme einer beladenen Wechselbrücke und Abtransport mit dem gleichen LKW.

Eine Annahme von Leergut bzw. die Abgabe von Vollgut an private Endverbraucher ist nicht Antragsgegenstand.

Die Anlage zur Lagerung brennbarer Gase ist den unter Nr. 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geänderten, Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t, soweit es sich um Behältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als 1000 cm³ handelt, zuzuordnen.

Darüber hinaus ist der Anlagenteil „Ammoniaklager“ den unter Nr. 9.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen, die der Lagerung von Ammoniak dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t, zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3 c Satz 2 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund geringer Größe oder Leistung vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren, nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien, trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens, nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ehresmann

(535)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 497

3

Kommunal-Angelegenheiten

- 754. Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte; aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Erwitte vom 13. 12. 2011 und des Rates der Gemeinde Anröchte vom 13. 12. 2011 sowie des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung wird nachfolgende Schulzweckverbandssatzung vereinbart**

Präambel

Die Gemeinde Anröchte ist Trägerin einer Hauptschule und einer Realschule. Die Stadt Erwitte ist Trägerin einer Hauptschule.

Nach den Schülerentwicklungszahlen gehen beide Kommunen davon aus, dass die Hauptschulen schon mittelfristig durch erhebliche Schülerrückgänge in ihrer Existenz gefährdet sind. Auch die Realschule Anröchte

hat deutliche Rückgänge zu erwarten, die notwendige pädagogische Differenzierungen in den nächsten Jahren immer schwieriger machen werden.

Deshalb haben die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte entschieden, einen Schulzweckverband zu gründen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte wird. Zu diesem Zweck werden die Hauptschule Erwitte, die Hauptschule Anröchte und die Realschule Anröchte zum 31. 7. 2012 als selbständige Schulen aufgelöst und die Sekundarschule Anröchte/Erwitte im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2012/2013 in Trägerschaft des Zweckverbandes als eigenständige Schule beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe gegründet.

Die Auflösung der beiden Hauptschulen und der Realschule erfolgt sukzessive jahrgangsweise beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 (1. 8. 2012) bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (31. 7. 2017).

§ 1

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung
- haben der Rat der Gemeinde Anröchte am 13. 12. 2011 und der Rat der Stadt Erwitte am 13. 12. 2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 2

Verband, Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte schließen sich gemäß § 78 Abs. 8 SchulG auf freiwilliger Basis zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule wird. Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte.

§ 3

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte“. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Anröchte.

§ 4

Aufgaben und Status

- (1) Unmittelbar nach der sukzessiven Auflösung der bisher selbständigen Hauptschule der Stadt Erwitte, der Hauptschule der Gemeinde Anröchte und der Realschule der Gemeinde Anröchte ab 31. 7. 2012 wird die Sekundarschule zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Trägerschaft des Zweckverbandes gegründet.
- (2) Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte verzichten auf Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen den Zweckverband oder untereinander aus der Auflösung der vorbenannten Schulen.
- (3) Die Sekundarschule des Zweckverbandes wird mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte betrieben.

(4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

(5) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 4 sind nur durch Satzungsänderung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 5

Organisation des Schulbetriebs

(1) Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte sind verpflichtet, dem Zweckverband aus ihren Haushaltsmitteln ohne Kostenberechnung an den Zweckverband jeweils für den in ihrer Kommune bestehenden Schulstandort auf Dauer zur Verfügung zu stellen:

- a) die Klassenräume und die Nebenräume, die für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind (einschließlich Nebenkosten, z. B. Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Stromversorgung, Gebäudeversicherung);
- b) das notwendige Inventar zur Ausstattung der genannten Räume (einschließlich der Inventarversicherung);
- c) das für den äußeren Schulbetrieb notwendige Personal (z. B. Hausmeister, Sekretärin)

Das Eigentum der vorstehend aufgeführten Vermögensgegenstände verbleibt bei den Kommunen und sie bleiben ebenso Anstellungskörperschaft des vorgenannten Personals.

Die beiden Kommunen sind weiterhin verpflichtet, die von ihnen bereitzustellenden Schulräume und das Inventar ständig auf ihre Kosten in einem für den Schulbetrieb ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(2) Der Zweckverband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

1. die Schülerbeförderung sichergestellt wird,
2. der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler sichergestellt wird,
3. die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln sichergestellt wird.

Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

Der Zweckverband trägt die für die Erfüllung dieser Aufgaben anfallenden Kosten aus seinen Haushaltsmitteln.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

§ 7

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus 8 Mitgliedern; davon entsendet
 - die Gemeinde Anröchte 4 Vertreter
 - die Stadt Erwitte 4 Vertreter.

Die Vertreter werden durch die Räte der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltung bestellt. Dazu zählen verpflichtend die Bürgermeister oder von ihnen vorgeschlagene Bedienstete.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Vertreters wegfallen.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein.

§ 8

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder hierfür die beiden Kommunen gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung zuständig sind,
 - e) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Zweckverbandsvorsteher fest.
- (2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, soweit die Eigenart der Tagesordnungspunkte dieses nicht verbietet. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.

- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Schulleiter oder sein Stellvertreter beratend ohne Stimmrecht teil.
- (4) Über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung wird durch einen von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Wird die Zweckverbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Darüber hinaus ist für die Wirksamkeit die Zustimmung beider Verbandsmitglieder (s. § 2) erforderlich.
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Zweckverbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und ein Verhinderungsvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit deren Zustimmung aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Kommune angehören. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Zweckverbandsvorsteher wahrgenommen. Er hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Zweckverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, der Haushaltsplanung, der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Gemeindeverwaltung Anröchte.
- (4) Der Zweckverbandsvorsteher und der Stellvertreter vertreten den Zweckverband gemeinsam (Gesamtvertretung) gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden

vom Zweckverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

- (5) Auftragsvergaben bis zu 10 000 EUR im Einzelfall liegen in der Zuständigkeit des Zweckverbandsvorstehers.
- (6) Der Zweckverbandsvorsteher und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.
- (7) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen die Aufgaben im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeiten wahr und erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt keine eigenen Bediensteten ein. Für die Aufgabenerledigung der Geschäftsführung (s. § 11 Abs. 3) werden der Gemeinde Anröchte 30 % einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 9 nach KGST-Verrechnungssatz erstattet. Diese Regelung wird nach drei Jahren überprüft.

§ 13

Haushaltswirtschaftliche Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung.
- (2) Der vom Verbandsvorsteher aufzustellende und von der Verbandsversammlung für jedes Jahr zu beschließende Haushaltsplan hat sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen. Die Grundsätze der Budgetierung, d. h. der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Mittel durch die Schule sollen berücksichtigt werden.
- (3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.
- (2) Für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 (Zeitraum von 6 Jahren bis zum Vollbetrieb der Sekundarschule) zahlt die Gemeinde Anröchte einen Anteil von 2/3 und die Stadt Erwitte einen Anteil von 1/3 der Verbandsumlage. Als Berechnungsgrundlage für diese Aufteilung der Anteile an der Verbandsumlage dient die geplante Aufteilung der Schüler auf die beiden Schulstandorte in Anröchte und Erwitte. Danach sollen am Standort Anröchte vier Jahrgänge (Klassen 5, 6, 9 und 10) und am Standort Erwitte zwei Jahrgänge (Klassen 7 und 8) beschult werden. Sollte sich innerhalb dieser Zeit bis zum Vollbetrieb der Schule (Schuljahr 2012/13 bis 2017/18) eine Änderung der genannten Aufteilung der Jahrgänge

auf die Standorte ergeben oder eine unausgewogene Aufteilung der Zügigkeit pro Jahrgang entstehen (5 - bis 6 - Zügigkeit pro Jahrgang ist geplant), steht den Verbandsmitgliedern das Recht zu, eine Anpassung der Aufteilung zur Zahlung der Verbandsumlage zu verlangen (Revisionsklausel).

Nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums von sechs Schuljahren wird der Modus für die Aufteilung der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder auf Verlangen einer der Kommunen neu verhandelt. Hierbei ist die Zielvorstellung, die Anteile der Verbandsumlage nach den am jeweiligen Standort beschulten Schülern zu bemessen.

- (3) Ergeben sich durch die vorläufig festgesetzte Verbandsumlage nach Abschluss des Haushaltsjahres Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese bis zum 31. 3. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von den Verbandsmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis auszugleichen.
- (4) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig. Die Verbandsumlage wird vom Verbandsvorsteher angefordert.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher gleichlautend im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte als deren Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung

Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden. Sie haben dies dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit dem Ablauf des Schuljahres, welches auf das Schuljahr folgt, in dem das ausscheidende Verbandsmitglied seinen Austritt gegenüber dem Zweckverband erklärt hat. Der Austritt kann nur wirksam erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandsmitgliedes gefasst wurde.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; im Übrigen sind die Anzeigepflichten gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten.

§ 17

Schlichtung in Streitfällen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmgleichstand ergeben hat.

Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, ist die dafür zuständige Schulaufsichtsbehörde anzurufen, in den übrigen Fällen die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 18

Auseinandersetzungen

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, haben die Verbandsmitglieder innerhalb von

6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesamtvermögens entsprechend dem in § 14 festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.

- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesamtvermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 19

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

Genehmigung

Vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes „Sekundarschule Anröchte/Erwitte“, beschlossen vom Rat der Stadt Erwitte am 13. 12. 2011 und vom Rat der Gemeinde Anröchte am 13. 12. 2011, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen /Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Landrätin des Kreises Soest als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde genehmigt.

Arnsberg, den 23. Dezember 2011
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Salomon

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes „Sekundarschule Anröchte/Erwitte“ und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 23. Dezember 2011
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Salomon

(1868) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 498

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

755. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2012

Zweckverband Hagen, 28. 11. 2011
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hagen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 2011 (GV. NRW S. 539), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 28. 11. 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 996 500,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 996 500,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 788 350,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 781 000,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	157 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen wird auf 300 000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 944 500,- EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2012 und 1. 9. 2012 fällig.

§ 7

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45 000,- EUR.

§ 8

Die Vergabeermächtigung des Geschäftsführers im Rahmen der Gebäudesanierung wird auf 60 000,- EUR netto je Gewerk festgesetzt. Die Wertgrenze im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 50 000,- EUR festgesetzt. Oberhalb dieser Wertgrenzen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Hagen, den 28. November 2011

Beckehoff	Bender	Thienel
Vorsitzender der	Mitglied der	Geschäftsführer
Verbandsver-	Verbandsver-	
sammlung	sammlung	

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 7. 12. 2011, Az.: 31.2.01, erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012 ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 2011 (GV. NRW S. 539), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorstandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(511)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 502

756. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ Hagen

Zweckverband Hagen, 28. 11. 2011
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie
für Westfalen, Hagen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2011 (GV. NRW S. 539), sowie des § 9 Buchstabe i) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ am 28. 11. 2011 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

1.a) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird beschlossen.

1.b) Das Jahresdefizit wird anteilig durch den Jahresüberschuss 2011 und die Sonderumlage zum Abbau des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags abgewickelt.

1.c) Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	1 472 586,25 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1 533 552,85 EUR
Finanzergebnis	37 950,36 EUR
Jahresergebnis	-23 016,24 EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 692 497,05 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2 705 467,37 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1 012 970,32 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	932 726,39 EUR
Finanzmittelüberschuss	-80 243,93 EUR
Liquide Mittel	158 288,34 EUR
Die Bilanz umfasst	
Anlagevermögen:	2 086 336,31 EUR
Eigenkapital:	797 709,46 EUR
Umlaufvermögen:	3 879 211,74 EUR

Rückstellungen: 5 133 352,59 EUR
Bilanzsumme: 5 965 548,05 EUR
Verbindlichkeiten: 34 486,00 EUR

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 6. 10. 2011 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

Der Vorstandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(294) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 503

757. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2010

Zweckverband Meschede, 19. 12. 2011
Naturpark Homert

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2010 bis zum 31. 12. 2010

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in ihrer Sitzung am 8. 12. 2011 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 14. 11. 2011 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Schlussbemerkung/Bestätigungsvermerk“

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Zweckverbandssatzung geführt wurden.

Die durch die Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, wurden im Jahresabschluss korrigiert.

Über die in dem vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach hiesiger Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Jahresabschluss 2010 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang und Lagebericht – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ vermittelt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Naturpark Homert

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2010 – 31. 12. 2010 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Bilanz siehe Seite 505-506

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider

Verbandsvorsteher

(1263) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 504

758. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2010

Zweckverband Meschede, 19. 12. 2011
Naturpark Rothaargebirge

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2010 bis zum 31. 12. 2010

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in ihrer Sitzung am 5. 12. 2011 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 15. 9. 2011 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Zweckverbandssatzung geführt wurden.

Die durch die Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, wurden im Jahresabschluss korrigiert.

NATURPARK HOMERT
Abschlussbilanz zum 31.12.2010

AKTIVA	Schlussaldo	
	31.12.2010	31.12.2009
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	6.154,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.602,20	17.219,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.500,00	8.982,88
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.500,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	0,00	1.105,28
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	67,77	43.458,77
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	38.847,51	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Aktiva	77.671,48	70.766,93

NATURPARK HOMERT
Abschlussbilanz zum 31.12.2010

PASSIVA	Schlussaldo	
	31.12.2010	31.12.2009
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	16.219,91	15.074,96
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	7.537,00	7.537,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
a) Abschluss 2008	0,00	-4.356,71
b) Abschluss 2009	0,00	5.501,66
c) Abschluss 2010	1.914,68	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	31.756,20	17.220,00
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	11.239,14	10.800,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.504,55	10.007,14
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.500,00	8.982,88
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	77.671,48	70.766,93

Über die in dem vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach hiesiger Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Jahresabschluss 2010 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang und Lagebericht – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ vermittelt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2010 – 31. 12. 2010 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Bilanz siehe Seite 508-509

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider
Verbandsvorsteher

(1273) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 504

759. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2012

Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe Unna, 9. 12. 2011
Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298, 326) in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 271) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 9. 12. 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der

- Erträge auf 2 710 940,- EUR
- Aufwendungen auf 2 634 940,- EUR

Finanzplan mit

Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2 669 440,- EUR

- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4 268 440,- EUR
- Gesamtbetrag der
- Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 203 710,- EUR
 - Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 203 500,- EUR
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50 000 EUR je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Verbandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Verbandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Peter Middelhove
Schriftführer

NATURPARK ROTHARGEbirge
Abschlussbilanz zum 31.12.2010

Schlussaldo

AKTIVA

31.12.2010 31.12.2009

1. Anlagevermögen

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	13.027,00	13.027,00
1.2.1.2	Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.011,56	3.452,28
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	10.348,39	9.162,81
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.515,58	2.083,94
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.596,47	73.771,20
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.393,33	10.992,42
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1	an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00

2. Umlaufvermögen

2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1	Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.400,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	86,48	111.679,95
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	54.618,31	0,00

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

0,00 0,00

Summe Aktiva

158.997,12 224.169,60

NATURPARK ROTHARGEIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2010

PASSIVA	Schlussaldo	
	31.12.2010	31.12.2009
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	34.328,41	11.983,11
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	5.991,00	5.991,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
a) Abschluss 2008	0,00	-7.262,32
b) Abschluss 2009	0,00	29.607,62
c) Abschluss 2010	16.768,92	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	76.470,42	88.468,44
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	16.573,36
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.045,04	18.755,54
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.393,33	50.052,85
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	158.997,12	224.169,60

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 9. 12. 2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, 16. Dezember 2011

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(495) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 507

760. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) für das Jahr 2012

Zweckverbandes NWL Unna, 14. 12. 2011

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL mit Beschluss vom 14. 12. 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 292 938 826 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 292 938 826 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 287 556 987 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 296 653 933 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1 000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2012 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. G. Suntrup

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in ihrer Sitzung am 14. 12. 2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, den 14. Dezember 2011

gez. G. Suntrup

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(324) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 510

761. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der Landrat des Schwelm, 14. 12. 2011
Ennepe-Ruhr-Kreises
als Kreispolizeibehörde
- VL 1.1 – 58.02.09

Der Polizeidienstausweis Nr. 0441615 des Gero Nöh, ausgestellt am 15. 6. 2004 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Wacker

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 510

762. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 12. 12. 2011
Der Landrat
11.2-Personal

Der Dienstausweis Nr. 850 der Beschäftigten Frau Constanze Rauert, tätig in der Stabsstelle Presse und Kommunikation des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Wiggeshoff

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 511

763. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für das unten näher bezeichnete Sparkassenbuch der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Kontonummer 33 787 359, Aufgebotsfrist vom 15. 12. 2011 bis 15. 3. 2012.

Bad Berleburg, 15. 12. 2011

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 511

764. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für das unten näher bezeichnete Sparkassenbuch der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Kontonummer 41 200 494, Aufgebotsfrist vom 16. 12. 2011 bis 16. 3. 2012.

Bad Berleburg, 16. 12. 2011

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 511

765. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 308 072 701 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 308 072 701 wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 4. 2012, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 97/11

Bochum, 15. 12. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 511

766. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 321 537 060 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 321 537 060 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 4. 2012, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

J 98/11

Bochum, 16. 12. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 511

767. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 25. 8. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 333 585 826 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 333 585 826 wird für kraftlos erklärt.

R 64/11

Bochum, 12. 12. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 511

768. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 25. 8. 2011 aufgebo- tene Sparurkunde Nr. 325 107 415 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 325 107 415 wird für kraftlos erklärt.

T 63/11

Bochum, 12. 12. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 511

769. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 1. 9. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 316 501 253 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 316 501 253 wird für kraftlos erklärt.

St 68/11

Bochum, 19. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

770. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 1. 9. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 535 264 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 360 535 264 wird für kraftlos erklärt.

Sch 67/11

Bochum, 19. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

771. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 1. 9. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 318 164 340 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 318 164 340 wird für kraftlos erklärt.

J 66/11

Bochum, 19. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

772. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 1. 9. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 519 821 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 360 519 821 wird für kraftlos erklärt.

K 65/11

Bochum, 19. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

773. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 31 595 598

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 20. 12. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

774. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 935 341 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 3. 2012, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 14. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

775. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 935 358 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 3. 2012, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 14. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

776. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 932 413 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 3. 2012, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 16. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 512

777. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellt Sparkassenbuches Nr. 3 510 163 110 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 513

778. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellt Sparkassenbuches Nr. 4 602 351 217 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 12. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 513

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die Mitgliederversammlung vom 10. 4. 2011 hat die Auflösung des Vereins „Fit und Fun“ 2003 e. V. beschlossen.

Zum Liquidator wurde bestellt:

Wolfgang Flamme, Berninghauserstr. 51,
58256 Ennepetal.

Der Liquidator macht die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator aufgefordert. (40)

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch. Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**